

§ 64 StudFG Zuweisung der Förderungsmittel

StudFG - Studienförderungsgesetz 1992

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

§ 64.

Die Zuweisung der Förderungsmittel erfolgt gemeinsam mit den Mitteln für Leistungsstipendien (§ 58) durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

In Kraft seit 17.05.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at